

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0072/2011

Auskunft erteilt:

Herr Frohne

Ruf:

492 1400

E-Mail:

FrohneK@stadt-muenster.de

Datum:

02.02.2011

Betrifft

Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der Stadt Münster

Beratungsfolge

15.02.2011 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorberatung

16.02.2011 Hauptausschuss

Vorberatung

16.02.2011 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Rat stellt auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2009 der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 3.558.867.756,30 € und einem Jahresfehlbetrag von 37.829.666,80 € fest (§ 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).
2. Der Jahresfehlbetrag von 37.829.666,80 € wird durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.
3. Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Begründung:

Örtliche Prüfung

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Den mit Datum vom 19.08.2010 von der Stadtkämmerin aufgestellten und vom Oberbürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2009 einschließlich Lagebericht und Anhang hat der Rat in der Sitzung am 29.09.2010 (Vorlage Nr. V/0628/2010) zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Gem. § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss, dabei bedient er sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der Jahresabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt und ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Einzubeziehen waren die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie die Beurteilung, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt (§ 101 Abs. 1 GO NRW).

Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung mit diesen Maßgaben die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 durchgeführt und über die Prüfung den als Anlage beigefügten Bericht erstellt. Die wesentlichen Feststellungen aus der Prüfung wurden buchhalterisch umgesetzt und bewirken Abweichungen des tatsächlich festzustellenden Jahresabschlusses von seiner Entwurfsfassung. Nach dem Ergebnis der Prüfung beläuft sich der Jahresfehlbetrag 2009 auf 37.829.666,80 € gegenüber 38.394.267,31 € im Entwurf. Einzelne Sachverhalte konnte die Verwaltung aus technischen Gründen nicht mehr im Jahr 2009 umsetzen. Diese Sachverhalte waren für die Gesamtaussage des Jahresabschlusses allerdings von untergeordneter Bedeutung und werden im nachfolgenden Haushaltsjahr 2010 in die laufende Buchhaltung eingearbeitet. All diese Ergebnisse schränken das insgesamt mit der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnene positive Urteil nicht ein. Im Einzelnen wird dazu auf den als Anlage beigefügten Prüfungsbericht sowie ergänzend auf die bereits mit der Vorlage V/0628/2010 versandten Unterlagen zum Jahresabschluss 2009 verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.02.2011 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 eingehend beraten, sich dabei dem durch das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision formulierten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk angeschlossen und dem Rat empfohlen, den aufgestellten Jahresabschluss 2009 der Stadt Münster gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festzustellen.

Nach § 101 Abs. 2 GO NRW ist dem Oberbürgermeister vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat Gelegenheit zu geben, zum Prüfungsergebnis Stellung zu nehmen. Der Oberbürgermeister hat hierzu mitgeteilt, dass nach Durchsicht des Prüfungsberichtes die Abgabe einer Stellungnahme nicht erforderlich ist.

Abdeckung des Jahresfehlbetrages

Nach § 96 Abs. 1 GO NRW beschließt der Rat zugleich mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Im Hinblick auf die gesetzliche Ausgleichsverpflichtung des § 75 Abs. 2 GO NRW hat die Abdeckung des Jahresfehlbetrages von 37.829.666,80 € durch eine vorrangige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu erfolgen.

Entlastung des Oberbürgermeisters

Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Oberbürgermeisters bezüglich der Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 96 Abs. 1 GO NRW). Die Entlastung ist eine Festlegung dahingehend, dass auf Grund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Oberbürgermeisters erhoben werden.

In Vertretung

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin

